

**Zeitschrift:** Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins  
**Herausgeber:** Bündnerischer Lehrerverein  
**Band:** 38 (1920)

**Artikel:** Mitteilungen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-146469>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 10.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen.

---

## 1. Reorganisation der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer.

Von Joh. Jäger.

Die Delegiertenversammlung in Davos vom 14. November 1919 erteilte der Verwaltungskommission der Lehrerhilfskasse den Auftrag,

a) die Frage der Reorganisation der Versicherungskasse in dem Sinne zu prüfen, ob den Mitgliedern nicht erhöhte Beiträge ausgerichtet werden könnten;

b) der Frage der Gründung einer besondern Pensionskasse für alte, der Versicherungskasse nicht angehörende Lehrer näherzutreten und der nächsten Delegiertenversammlung hierüber Bericht und Antrag zu stellen.

Die Verwaltungskommission ist diesem Auftrage nachgekommen und hat den Aktuar beauftragt, ihre Ansichten im Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins niederzulegen.

Zur Orientierung der Mitglieder mögen vorerst einige geschichtliche Mitteilungen folgen. Die Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer wurde im Jahre 1897 gegründet und für alle von da an patentierten Lehrer obligatorisch erklärt. Sie hatte den Titel „Wechselseitige Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer“ und sah Renten im Höchstbetrage von Fr. 300.— vor. Die Jahresprämien betragen Fr. 30.— und wurden von Kanton und Lehrer zu gleichen Teilen getragen. Die ältern Lehrer konnten der Kasse ebenfalls beitreten. Wenn sie sich aber die Anrechnung der frühern Dienstjahre erwerben wollten, so hatten sie für jedes Jahr Fr. 30.— samt einfachem Zins à 4% einzuzahlen. Die Erwerbung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wurde aber im Maximum nur für 20 Dienstjahre gestattet. Die Einkaufssumme für 20 Dienstjahre betrug Fr. 852.—.

Es machten im ganzen nur 14 Lehrer und Lehrerinnen vom Recht des Einkaufs in die neue Kasse Gebrauch. Viele Lehrer bekundeten damals überhaupt wenig Interesse an der Kasse, und manche wurden wohl auch durch die hohen Einkaufsbeträge abgeschreckt. Im Jahre 1904 wurde den ältern Lehrern auf Anregung des damaligen Erziehungschefs, Herrn Regierungsrat J. P. Stiffler, abermals Gelegenheit gegeben, sich in die Versicherungskasse einzukaufen, und zwar zu viel günstigeren Bedingungen als im Jahre 1897. Die Regierung beschloß nämlich, aus der eidgenössischen Schulsubvention ca. 30,000 Fr. der Wechselseitigen Lehrerhilfskasse zuzuwenden, um allen Lehrern den Beitritt zu ermöglichen. Dieser Beschluß wurde von der Lehrerschaft warm begrüßt, und die Delegiertenversammlung unterbreitete dem Tit. Erziehungsdepartement den Vorschlag, die Einkaufssumme pro Lehrer und Dienstjahr auf Fr. 30.— festzusetzen, woran der Lehrer Fr. 20.— und der Kanton Fr. 10.— zu zahlen hätte. Der Einkauf wurde im Maximum wieder nur für 20 Dienstjahre gestattet, und die Lehrer konnten ihre Einkaufsbeträge in zwei halbjährlichen Raten entrichten. Diesmal hatte einer für 20 Jahre nur Fr. 400.— zu entrichten. Trotzdem konnten sich nur 73 Lehrer und Lehrerinnen zum Einkauf entschließen, und zwar die meisten für 20 Dienstjahre. Im ganzen zahlten diese neuen Mitglieder Fr. 24,220.— an die Kasse ein. Dem Kanton traf es demnach eigentlich nur 12,110.—. Er wendete der Kasse aber trotzdem die vollen Fr. 30,000.— zu, was dieser natürlich zur Stärkung diente. Das war insofern notwendig, als die Einkaufssumme von Fr. 30.— pro Dienstjahr zu niedrig angesetzt war und die eingekauften Mitglieder im ganzen eher ungünstige Risiken darstellten, indem einige derselben sehr bald vom Schuldienst zurücktraten und Renten bezogen, die nicht im richtigen Verhältnis zur Einkaufssumme standen.

Schon im Jahre 1906 stellte die Bezirkskonferenz Ilanz beim Vorstand des kantonalen Lehrervereins das Gesuch, er möchte eine Revision der Statuten der Wechselseitigen Lehrerhilfskasse einleiten. Der Vorstand entsprach dem Gesuch und ernannte eine Kommission, die die Statuten durchsehen und Vorschläge für allfällige Änderungen machen sollte. Die Aufstellung der neuen Statuten konnte jedoch nicht sofort an die Hand ge-

nommen werden, weil die Lehrerschaft vorerst ein fachmännisches Gutachten über den Stand der Kasse haben wollte. Anlässlich des Einkaufs der ältern Lehrer waren in der Presse nämlich ernstliche Zweifel geäußert worden, ob die Kasse genügend fondiert sei. Es wurde behauptet, sie könne ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern mit den vorhandenen Mitteln auf die Dauer unmöglich erfüllen.

Im Einverständnis mit der Lehrerschaft ersucht der Vorstand die H. Regierung, bei einem Fachmann ein Gutachten über den Stand der Kasse einzuholen. Die Regierung entsprach dem Gesuche und bezeichnete Herrn G. Schärtlin, Direktor der Schweiz. Rentenanstalt in Zürich, zum Experten. Dieser übernahm die Arbeit und erstattete im Jahre 1909 einen ausführlichen Bericht. Er kam zum Schlusse, daß die Kasse, wenn ihr in Zukunft aus der Bundessubvention nichts mehr zufließe, ein bedeutendes Defizit aufweise, daß sie aber mit Hinzurechnung eines jährlichen Beitrages von Fr. 9000.— aus der Bundessubvention einen namhaften Überschuß enthalte. Das Resultat war also im ganzen nicht ungünstig, und darauf hin wurden die Statuten nach langen Verhandlungen in den Konferenzen und in zwei Delegiertenversammlungen revidiert, im Dezember 1913 von der H. Regierung genehmigt und auf 1. Januar 1914 unter dem Titel: „Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer“ in Kraft gesetzt. Die Prämien wurden von Fr. 30.— auf Fr. 60.—, die Maximalrenten von Fr. 300.— auf Fr. 500.— erhöht. Daneben wurden einige Härten der alten Verordnung gemildert und verschiedene Bestimmungen zu gunsten der Mitglieder abgeändert. Diejenigen Lehrer, die der Wechselseitigen Kasse nicht angehört hatten, erhielten wieder Gelegenheit, der neuen Versicherungskasse beizutreten, und zwar entweder ohne irgendwelche Einzahlung mit den gleichen Rechten und Pflichten wie neu ins Amt tretende Lehrer oder unter Einzahlung von Fr. 50.— für jedes geleistete Dienstjahr, in welchem Falle ihnen diese Dienstjahre als volle Versicherungsjahre gutgeschrieben wurden. Es machten aber wieder sehr wenige Lehrer vom Rechte des Eintritts Gebrauch.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, besteht die neue Verordnung über die Versicherungskasse erst 7 Jahre und sollte

also noch nicht veraltet sein. Aber die Gegenwart schreitet rasch; was gestern neu war, ist heute sicher überholt. Das gilt auch von unserer Kasse. Die vorgesehenen Renten entsprechen den gegenwärtigen Verhältnissen in keiner Weise, sie sollten mindestens verdoppelt werden und zwar so rasch als möglich. Wie ist das zu bewerkstelligen? Angesichts des großen Vermögens und der jährlichen Vorschläge unserer Kasse möchte man die Sache sehr einfach finden: man erhöht die Renten, und damit ist den Mitgliedern geholfen. So einfach stehen die Dinge aber doch nicht. Wir dürfen uns durch die großen Zahlen nicht blenden lassen. Unsere Kasse ist noch jung, und die große Mehrzahl ihrer Mitglieder steht im besten Alter. Sie bezahlen ihre Prämien, und nur sehr wenige beziehen Renten. Das wird sich aber mit der Zeit ändern, indem das durchschnittliche Alter der Mitglieder wächst und immer mehr derselben in den Genuß der Renten treten. Etwas von dieser Verschiebung ist schon heute spürbar, indem das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen, sowie das des Vorschlags zum Vermögen von Jahr zu Jahr etwas ungünstiger wird, was aus folgenden Tabellen ersichtlich ist.

a) Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen:

1914	Ausgaben =	7,8%	der Einnahmen
1915	"	= 8,7%	" "
1916	"	= 13,0%	" "
1917	"	= 12,4%	" "
1918	"	= 11,8%	" "
1919	"	= 13,0%	" "

b) Verhältnis des Vorschlags zum Vermögen:

1914	Vorschlag =	13,9%	des Vermögens
1915	"	= 11,1%	" "
1916	"	= 10,7%	" "
1917	"	= 10,3%	" "
1918	"	= 9,8%	" "
1919	"	= 9,4%	" "

c) Verhältnis der Ausgaben zum Vorschlag:

1914	Ausgaben =	8,4%	des Vorschlags
1915	"	= 9,5%	" "
1916	"	= 14,9%	" "

1917	Ausgaben	=	13,6 %	des	Vorschlags
1918	"	=	13,3 %	"	"
1919	"	=	14,9 %	"	"

Diese Zahlen sind durchaus nicht beängstigend; aber sie bringen uns doch zum Bewußtsein, daß wir nicht nur so ins blaue hinein die Renten erhöhen können. Die Verwaltungskommission ist der Ansicht, daß die Renten und die Prämien im bisherigen Verhältnis belassen werden sollten, und schlägt vor, sowohl Renten als Prämien zu verdoppeln, die Maximalrenten von Fr. 500.— auf Fr. 1000.— und die Prämien von Fr. 60.— auf Fr. 120.—. Sie hat natürlich auch nichts dagegen, wenn die Renten noch höher angesetzt werden; nur glaubt sie, davor warnen zu sollen, das Verhältnis der Renten zu den Prämien zu ändern. Es ist ja möglich, daß die Kasse in dieser Richtung etwas mehr ertragen könnte; aber wir können das nicht beurteilen und sollten uns vor oberflächlichen Beschlüssen hüten.

Wenn die Lehrerschaft weitergehen will, darf es nur auf Grund einer fachmännischen Prüfung der Kasse geschehen. Die Verordnung sagt in ihrem Artikel 25: „Alle 10 Jahre ist von der Regierung eine fachmännische Expertise über den Stand und die Leistungsfähigkeit der Kasse einzuholen.“ Diese Vorschrift gilt natürlich auch, wenn keine Revision stattfindet; um so angezeigter ist sie, wenn einschneidende Änderungen vorgenommen werden sollen. Es ist wohl ausgeschlossen, daß die Behörden solche genehmigen würden, ohne vorher ein technisches Gutachten einzuholen. Dadurch ginge aber sehr viel Zeit verloren, weil umfangreiche statistische Erhebungen gemacht werden müßten. Bis die Expertise eingeholt, die Revision von den Konferenzen durchgeführt und die Verordnung durch die Behörde genehmigt wäre, vergingen nach früheren Erfahrungen mindestens zwei bis drei Jahre. Da die Erhöhung der Renten aber dringend ist, schlagen wir vor,

die eigentliche Revision der Verordnung zu verschieben und sich vorläufig auf die gleichmäßige Erhöhung der Prämien und der Renten zu beschränken. Ein bezügliches Gesuch könnte vom Vorstand mit Genehmigung der kantonalen Lehrerkonferenz sofort eingereicht werden, und der Kleine und der Große Rat hätten die Möglichkeit, den bezüglichlichen Kredit im Mai 1921

zu bewilligen, so daß die höhern Ansätze auf 1. Januar 1921 in Kraft treten könnten. Im übrigen würde die Revision der Verordnung verschoben, bis die vorgesehene 10jährige Periode um ist, d. h. bis zum Jahre 1923. Alsdann könnte die Kasse auf Grund eines fachmännischen Gutachtens, das bis dahin einzuholen wäre, gründlich reorganisiert werden.

Nur den Art. 23 in den Übergangsbestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, der mit der Erhöhung der Renten in direktem Zusammenhang steht, möchte der Berichterstatter im Interesse der ältern Mitglieder etwas abändern. Es wurde darin bei der letzten Revision der Verordnung bestimmt, daß die frühern Mitglieder der Kasse erst nach weiterer fünfjähriger Prämienzahlung die volle neue Rente erhalten sollen. Wurde eine Rente vor diesem Zeitpunkt fällig, so ergab sich deren Höhe aus dem Mittel zwischen dem jeweiligen Ansätze der Verordnung vom 30. März 1897 und demjenigen der neuen Verordnung. Demnach erhielten alle während dieser 5 Jahre invalid gewordenen Lehrer den gleichen Zuschlag zur frühern Rente, nämlich 50%, gleichviel ob sie 1, 2, 3 oder 4 erhöhte Jahresprämien einbezahlt hatten. Hier erscheinen eine etwas kürzere Karenzzeit und eine bessere Abstufung nach der Prämienleistung möglich und geboten, und zwar in der Weise, daß die volle höhere Rente schon nach 4 weitem Dienstjahren ausgerichtet wird, und die Renten von Jahr zu Jahr steigen. Den Artikel ganz aufheben und die verdoppelten Renten an einzelne Mitglieder ohne irgend welche Gegenleistung ausrichten kann man nicht; das würde die Kasse allzusehr belasten und wäre daher gegenüber den jüngern Mitgliedern ungerecht.

Die Verwaltungskommission hat auch die Frage besprochen, ob und unter welchen Umständen es möglich wäre, die Gemeinden zur Prämienzahlung heranzuziehen. Die Berechtigung dieser Forderung leuchtet ein. Da die Lehrer Gemeindebeamte sind, erscheint es selbstverständlich, daß die Gemeinden auch invalide Lehrer erhalten helfen. Aber weder wir noch der Kleine und der Große Rat können ihnen das vorschreiben. Entweder muß es auf dem Wege des freiwilligen Übereinkommens zwischen den einzelnen Gemeinden und ihren Lehrern oder dann durch Volksabstimmung erreicht werden. Beide Verfahren

erfordern aber Zeit. Daher wird es sich empfehlen, dieses Postulat momentan zurückzulegen und es den einzelnen Lehrern zu überlassen, mit ihren Gemeinden darüber ins reine zu kommen.

Die Frage der Gründung einer besondern Alterskasse für die Lehrer, die der Versicherungskasse angehören, ist wohl bald entschieden. Unsere Versicherungskasse ist ja auch eine Alterskasse. Also mögen die alten Lehrer dieser beitreten. Ich nehme ohne weiteres an, daß ihnen der Beitritt anlässlich der Revision wieder gestattet wird. Im vergangenen Schuljahr amteten im ganzen 114 aktive Lehrer, die nicht Mitglieder der V. K. waren. Ca. 70 derselben gehören der alten Hülfskasse an, und nur 43 sind in keiner Kasse. Wer sollte nun für diese kleine Zahl eine besondere Kasse gründen? Offenbar sie selbst mit Hilfe des Kantons, event. auch der Gemeinden. Das wird aber sehr schwierig sein. Es ist nicht zu übersehen, daß das eine „teure“ Kasse gäbe, lauter alte Mitglieder und kein Gründungskapital.

Das einzige Mittel, um zu einer Altersversorgung zu gelangen, ist für die genannten Lehrer, sich in die Versicherungskasse einzukaufen. Natürlich geht auch das nicht ohne Kosten. Sie dürfen nicht ohne weiteres dieselben Rechte beanspruchen, die sich die bisherigen Mitglieder durch Einkauf und jahrelange Prämienzahlung erworben haben, sondern sie müssen eine den Leistungen der übrigen Mitglieder und der Kasse annähernd entsprechende Einkaufssumme entrichten. Die Jahresprämie beträgt jetzt Fr. 60.—, somit hätte einer beispielsweise für 10 Dienstjahre mindestens Fr. 600.— und für 20 Dienstjahre Fr. 1200.— einzuzahlen, wobei der Zins geschenkt wäre. Es ist nun allerdings zu wünschen und anzunehmen, daß der Kanton einen Teil, vielleicht die Hälfte dieser Beträge übernimmt, zu welchem Zwecke ein Gesuch an die Behörden zu richten wäre.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergeben sich folgende Vorschläge:

1. Die Prämien und die Renten der Versicherungskasse sind zu verdoppeln.

2. Der Art. 23 der Verordnung vom 30. Dezember 1913 ist in dem Sinne abzuändern, daß die Karenzzeit für die bisherigen



Mitglieder nur vier Jahre beträgt. Treten Invalidität oder Todesfall vor diesem Zeitpunkt ein, so werden die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Renten und Abfindungssummen erhöht und zwar nach Bezahlung von 3 Jahresprämien um 80%, nach 2 Jahresprämien um 60%, nach 1 Jahresprämie um 40% und bei sofortiger Bezugsberechtigung um 20%.

3. Die Lehrer und Lehrerinnen, die der Versicherungskasse nicht angehören, können sich in dieselbe einkaufen. Die Einkaufssumme beträgt pro Dienstjahr Fr. 60.—. Die Nachzahlung ist aber für höchstens 20 Dienstjahre gestattet. Der Kanton soll ersucht werden, einen Teil der Einkaufsbeträge auf seine Rechnung zu übernehmen.

4. Die eigentliche Reorganisation der Kasse ist vorläufig zu verschieben und soll auf Grund einer fachmännischen Expertise erfolgen.

5. Von der Gründung einer besondern Altersklasse ist abzusehen.

## **2. Die Behandlung der Reorganisation des kantonalen Lehrerseminars durch die Konferenz der Kantonsschullehrer.**

Die vor 2 Jahren von der Konferenz Untertasna-Remüs ausgegangene Anregung, das Lehrerseminar zu reorganisieren, fand bei den Schwesterkonferenzen keinen starken Widerhall. Mehr als die Hälfte der Konferenzen traten gar nicht darauf ein. Die übrigen konnten sich für die wenigsten der von den Initianten aufgestellten Forderungen erwärmen. Dafür regten einzelne Konferenzen eine Reorganisation in andern Richtungen an, vorab die Konferenz Chur. Die Delegiertenversammlung in Davos stellte sich ebenfalls auf den Standpunkt, daß reorganisiert werden müsse, und wünschte damals von der der Sache am nächsten stehenden Konferenz der Kantonsschullehrer detaillierte Vorschläge.

Die Konferenz der Kantonsschullehrer gab sich Mühe, die Aufgabe in bestmöglicher Weise zu lösen. Eine neungliedrige Kommission beriet die Frage unter zeitweiliger Zuziehung weiterer Mitglieder in zahlreichen Sitzungen vor. Die Gesamtkonferenz widmete der Durchberatung der von dieser Kommission gestellten Anträge ebenfalls eine Reihe von Sitzungen. Das

Ergebnis bilden die hier folgenden Anträge an die Delegiertenversammlung.

### *A. Anträge.*

#### I. Verlängerung der Bildungszeit.

1. Von einer Ausdehnung der Bildungszeit für die Lehramtskandidaten auf die VII. Kantonsschulklasse ist abzusehen.

#### II. Aufnahme von Zöglingen ins Seminar.

2. In das Lehrerseminar nimmt man nur gut begabte und gesunde junge Leute auf.

3. In die III. Klasse (I. Seminarkurs) werden in der Regel nur Schüler aufgenommen, die bis Neujahr des betreffenden Jahres das 16. Altersjahr zurückgelegt und 9 Klassen der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) oder der Volks- und Kantonsschule mit Erfolg durchgemacht haben.

Für die Aufnahme in die folgenden Klassen werden je ein weiteres Altersjahr und eine entsprechend höhere Vorbildung verlangt, für die Aufnahme von Seminaraspiranten in die II. Kantonsschulklasse das 15. Altersjahr und 8 mit Erfolg durchgemachte Schulklassen.

Ausnahmen erleiden diese Bestimmungen nur, wenn es sich um besonders befähigte und vorzüglich vorbereitete Zöglinge handelt.

4. Die Konferenz der Kantonsschullehrer kann probeweise aufgenommenen Seminarzöglingen, die sich während der Probezeit nicht mindestens über eine gute Durchschnittsbegabung ausweisen, von sich aus die definitive Aufnahme ins Seminar verweigern.

5. Die Lehrerkonferenz wird sich bei den Aufnahmsprüfungen streng an die Forderungen des Lehrplans halten.

6. Sie setzt die Sekundarschulräte durch die Vermittlung des Erziehungsdepartements von den Resultaten der Aufnahmsprüfungen in Kenntnis.

7. Die Lehrerkonferenz spricht sich für eine schleunige Reorganisation der Sekundarschulen aus im Sinne einer besseren Vorbereitung der Schüler in der Muttersprache, der Fremdsprache und der Naturlehre.

### III. Obligatorische Fächer und Stunden.

8. Mathematik und Fremdsprache sind nur in der III. und IV. Klasse für sämtliche Schüler obligatorisch. In der V. Klasse kann jeder Schüler nur eines dieser Fächer fortsetzen und zwar nach eigener Wahl und mit vermehrter Stundenzahl.

9. Die Schüler der italienischen Abteilung müssen in dieser Klasse die Mathematik wegfällen lassen. Das Deutsche wird bis zum Schlusse der VI. Klasse fortgeführt.

10. Das Patentexamen in Mathematik und in Fremdsprache findet am Ende der V. Klasse statt, auch für diejenigen Schüler, die eines dieser Fächer in der VI. Klasse als Freifach fortsetzen wollen.

Die Schüler haben in dem Fache, das sie bei Beginn der V. Klasse aufgeben, kein Examen abzulegen. Sie erhalten als Patentnote die letzte Zeugnisnote.

Durch eine Bemerkung bei der Mathematik und der Fremdsprache wird im Patent kenntlich gemacht, ob ein Schüler diese Fächer 2, 3 oder 4 Kurse lang besucht hat.

11. Die Pädagogik wird ganz in die VI. Klasse verlegt mit 7 Stunden im ersten und 6 Stunden im zweiten Semester.

12. Die Einführung eines besonderen Faches für die Hygiene, das einem Arzte zu übertragen wäre, lehnte die Konferenz ab.

Die Schulhygiene ist wie bisher in Verbindung mit dem Pädagogikunterricht zu erteilen.

13. Auf die Ausbildung der Seminaristinnen zu Arbeitslehrerinnen verzichtet das Seminar.

Damit werden die weiblichen Handarbeiten als obligatorisches Fach aufgehoben.

Alle Mädchen sind darum auch hinsichtlich des Mathematikunterrichts den Knaben gleichgestellt\*).

14. Die Unterrichtszeit ist in einzelnen Fächern zu erhöhen\*\*),

\*) Durch regierungsrätlichen Beschluß unterdessen in diesem Sinne erledigt, ebenso der bezügliche Passus im Antrag 17.

\*\*) Dem Turnen mußten zufolge einer eidgenössischen Vorschrift schon vor einer Reihe von Jahren 2 neue Stunden zugeteilt werden. Ebenso erhielt das Romanische damals schon 1 Stunde in der VI. Klasse; nun soll es in dieser Klasse noch 1 Stunde bekommen. Wenn sodann in dem neuen Plan der Chorgesang in der III. und IV. Klasse mit je 2 statt mit bloß 1 Stunde erscheint und der Choralgesang für die Katholiken neu mit 1 Stunde, so bedeutet das keine Stundenvermehrung, sondern nur die Korrektur von Fehlern, die sich im Jahre 1907 in den gedruckten Plan eingeschlichen hatten.

in Geographie für sämtliche Schüler um 1 Jahresstunde,  
in Romanisch für die Romanen um 1 Jahresstunde,  
im Italienischen für die Italiener um  $3\frac{1}{2}$  Jahresstunden.

Andererseits soll die Unterrichtszeit gekürzt werden\*) für alle Schüler in Pädagogik, praktischen Übungen, in Deutsch, in Geschichte, im Schreiben um je eine, in Instrumentalmusik um 4 Jahresstunden, in Mathematik in der III. Klasse um 1 Stunde, für die italienischen Schüler noch um eine 2. Pädagogikstunde.

Um Maß und Klasse der angedeuteten Änderungen klar darstellen zu können, lassen wir die in Aussicht genommenen Pläne für die beiden Abteilungen und den alten gegenwärtig gültigen Plan hier folgen.

---

\*) Pädagogik und Deutsch mußten schon bei Einführung des Modellierens eine halbe Jahresstunde opfern.

## Stundenverteilung für die Abteilung A (Fremdsprachabteilung.)

	Fächer	Klassen			
		I	II	III	IV
1	Religion . . . . .	2	2	1	—
2	Pädagogik . . . . .	—	—	—	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	(Italienische Abteilung) . . . . .	—	—	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
3	Methodik . . . . .	—	—	—	2
4	Praktische Übungen . . . . .	—	—	—	3
5	Deutsche Sprache . . . . .	5	5	4	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
6	Deutsch für die italienische Abteilung . . . . .	—	4	3	2
7	Fremdsprache (Französisch oder Italien.) . . . . .	4	3	5	—
8	Italienisch für die italienische Abteilung . . . . .	—	5	6	6
9	Romanisch . . . . .	2	2	2	2
10	Rechnen . . . . .	—	2	2	—
11	Mathematik . . . . .	3	3	—	—
12	Geometrisches Zeichnen . . . . .	2	—	—	—
13	Naturgeschichte . . . . .	3	2	2	—
14	Physik . . . . .	—	2	2	—
15	Chemie . . . . .	—	—	2	—
16	Geschichte . . . . .	2	2	2	3
17	Geographie . . . . .	2	2	2	—
18	Schreiben . . . . .	1	—	1	—
19	Musiklehre und Gesang . . . . .	1	2	2	2
20	Seminaristenchor . . . . .	1	—	—	1
21	Chorgesang . . . . .	2	2	1	1
22	Instrumentalunterricht . . . . .	1	1	1	1
23	Choralgesang für Katholiken . . . . .	—	—	—	1
24	Freihandzeichnen . . . . .	2	2	2	2
25	Turnen . . . . .	2	2	3	3
26	Modellieren . . . . .	—	—	—	1
	Total deutsche Schüler	33	32	32	30
	Total italienische Schüler	—	33	32	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	Total romanische Schüler	35	34	34	32

Die Katholiken in der VI. Klasse überall 1 Stunde mehr.

## Stundenverteilung für die Abteilung B (Mathematikabteilung.)

	Fächer	Klassen			
		I	II	III	IV
1	Religion . . . . .	2	2	1	—
2	Pädagogik . . . . .	—	—	—	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	(Italienische Abteilung) . . . . .	—	—	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
3	Methodik . . . . .	—	—	—	2
4	Praktische Übungen . . . . .	—	—	—	3
5	Deutsche Sprache . . . . .	5	5	4	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
6	Deutsch für die italienische Abteilung . . . . .	—	4	3	2
7	Fremdsprache (Französisch oder Italien.) . . . . .	4	3	—	—
8	Italienisch für die italienische Abteilung . . . . .	—	5	6	6
9	Romanisch . . . . .	2	2	2	2
10	Rechnen . . . . .	—	2	2	—
11	Mathematik . . . . .	3	3	5 <sup>*</sup> )	—
12	Geometrisches Zeichnen . . . . .	2	—	—	—
13	Naturgeschichte . . . . .	3	2	2	—
14	Physik . . . . .	—	2	2	—
15	Chemie . . . . .	—	—	2	—
16	Geschichte . . . . .	2	2	2	3
17	Geographie . . . . .	2	2	2	—
18	Schreiben . . . . .	1	—	1	—
19	Musiklehre und Gesang . . . . .	1	2	2	2
20	Seminaristenchor . . . . .	1	—	—	1
21	Chorgesang . . . . .	1	1	1	1
22	Instrumentalunterricht . . . . .	1	1	1	1
23	Choralgesang für Katholiken . . . . .	—	—	—	1
24	Freihandzeichnen . . . . .	2	2	2	2
25	Turnen . . . . .	2	2	3	3
26	Modellieren . . . . .	—	—	—	1
	Total deutsche Schüler	33	32	32	30
	Total italienische Schüler	—	33	32	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	Total romanische Schüler	35	34	34	32

Die Katholiken in der VI. Klasse überall 1 Stunde mehr.

\*) Fällt für die italienische Abteilung weg.

## Stundenverteilung von 1907

mit den im Laufe der Zeit vorgenommenen Änderungen.

	Fächer	Klassen			
		I	II	III	IV
1	Religion . . . . .	2	2	1	—
2	Pädagogik . . . . .	—	—	2	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
3	Methodik . . . . .	—	—	—	2
4	Praktische Übungen . . . . .	—	—	—	4
5	Deutsche Sprache . . . . .	5	5	5	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
6	Deutsch für die italienische Abteilung . . . . .	—	4	3	3
7	Fremdsprache (Französisch oder Italien.) . . . . .	4	3	3	2
8	Italienisch für die italienische Abteilung . . . . .	—	4	5	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
9	Romanisch . . . . .	2	2	2	1
10	Rechnen . . . . .	—	2	2	—
11	Mathematik . . . . .	4	3	3	—
12	Geometrisches Zeichnen . . . . .	2	—	—	—
13	Naturgeschichte . . . . .	3	2	2	—
14	Physik . . . . .	—	2	2	—
15	Chemie . . . . .	—	—	2	—
16	Geschichte . . . . .	2	3	3	2
17	Geographie . . . . .	2	3	—	—
18	Schreiben . . . . .	2	1	—	—
19	Musiklehre und Gesang . . . . .	1	2	2	2
20	Seminaristenchor . . . . .	1	—	—	1
21	Chorgesang . . . . .	2	2	1	1
22	Instrumentalunterricht . . . . .	2	2	2	2
23	Choralgesang für Katholiken . . . . .	—	—	—	1
24	Freihandzeichnen . . . . .	2	2	2	2
25	Turnen . . . . .	2	2	3	3
26	Modellieren . . . . .	—	—	—	1
	Total deutsche Schüler	36	36	35	32
	Total italienische Schüler	—	36	35	33
	Total romanische Schüler	38	38	37	33

Die Katholiken in der VI. Klasse überall 1 Stunde mehr.

15. Die Konferenz befürwortet im Prinzip eine Fächerkonzentration in dem Sinne, daß möglichst viele Fächer in eine Hand zu legen sind, so Muttersprache und Geschichte, Mathematik, Rechnen und geometrisches Zeichnen, Naturgeschichte und Geographie, Physik und Chemie, auch etwa Muttersprache und Rechnen etc.

16. Das Romanische gehört zu den entscheidenden Fächern. Es wird eine Aufnahmeprüfung dafür eingeführt.

In der VI. Klasse wird der Unterricht den Seminaristen und Nichtseminaristen getrennt erteilt.

#### IV. Freifächer.

17. Als Freifächer sieht man vor:

für die IV. Klasse Hobelbankarbeiten mit 2 Stunden wöchentlich in der kadettenfreien Zeit,

für die V. Klasse physikalisches Praktikum mit 2 Stunden wöchentlich vom Schulbeginn bis Ostern,

für die VI. Klasse:

a) Religion mit 1 Stunde wöchentlich,

b) Mathematik für die Schüler, die dieses Fach, und Fremdsprache für die Schüler, die dieses Fach in der V. Klasse gewählt haben, beides mit je 2 Stunden wöchentlich,

für die Mädchen in allen Klassen weibliche Handarbeiten mit 2 Stunden wöchentlich.

18. Mehr als ein Freifach darf ein Schüler gleichzeitig nicht besuchen.

19. An Bildungskursen außerhalb der Schule dürfen die Zöglinge nur auf Grund besonderer Erlaubnis teilnehmen.

#### V. Der Lehrplan.

20. Der Lehrplan kann erst nach Erledigung der vorstehenden Anträge aufgestellt werden. Wegleitend für diese Arbeit, wie auch für die Durcharbeitung des Planes im Unterricht sollen die von Dr. A. Barth in seinem Werke über die Reform der höhern Schulen Seite 207 aufgestellten Grundsätze sein.

#### VI. Weiterbildung der Lehrer.

21. Die Lehrerkonferenz verlangt die Ausrichtung von angemessenen kantonalen Beiträgen an Lehrer für 1 bis 2 (3 bis



6 monatliche) Studienaufenthalte, sei es im Inlande, sei es im Auslande.

22. Sie verlangt ferner die Einrichtung von kurzen allgemein bildenden, fremdsprachlichen, physikalischen und sonstigen Kursen für Lehrer und Lehrerinnen im Kanton, wofür Gemeinden und Kanton angemessene Unterstützungen leisten.

23. Hinsichtlich der Ausbildung der Volksschullehrer in der Landwirtschaft unterstützen die Kantonsschullehrer den schon jahrelang beim Erziehungsdepartement liegenden Antrag der Delegiertenversammlung des B. L.: es sollen für Lehrer in der schulfreien Zeit Kurse am Plantahof abgehalten werden unter Gewährung von kantonalen Beiträgen an die Kursteilnehmer.

### *B. Erläuterung und Begründung der Anträge.*

Wenn man von einer Reorganisation spricht, so meint man damit natürlich eine Verbesserung. In unserem Falle handelt es sich also um die Verbesserung der Lehrerbildung. Die Hauptfrage besteht darin, wie und wo verbessert werden soll. Nach Urteilen in Konferenzen und in der Delegiertenversammlung strebt man vor allem eine gründlichere und umfassendere allgemeine Bildung an. Die Kantonsschullehrer verschließen sich der Berechtigung dieser Bestrebungen nicht. Sie wissen aus eigener Erfahrung, daß man nur dann mit dem wünschbaren Erfolg unterrichten kann, wenn man Wissenschaften und Künste nicht nur gerade innerhalb der Grenzen, da man sie zu lehren hat, beherrscht, sondern auch noch ein gutes Stück darüber hinaus, und daß man auch nur dann einen nachhaltigen erzieherischen Einfluß auf die Jugend auszuüben vermag.

Ebenso unerläßlich erscheint den Kantonsschullehrern jedoch für eine wirkliche Verbesserung der Lehrerbildung, wieder im Einklang mit Urteilen aus Lehrerkonferenzen, eine Entlastung der Schüler durch Einschränkung der Stundenzahl. Es ist eine allerwärts verbreitete Klage, daß die Mittelschüler durch die vielen Unterrichtsstunden und Hausaufgaben überbürdet seien, in einem Maße, daß mitunter ihre Gesundheit leide; jedenfalls leidet ihre geistige Frische und Arbeitsfreude darunter; es fehlt den Zöglingen zudem an Zeit, sich durch selbständige Arbeit nach eigenen Interessen zu bilden.

Unter Würdigung dieser Tatsachen schlägt Dr. A. Barth in seiner Reform 30 Stunden als Maximum der obligatorischen Stunden an Mittelschulen vor. Die Konferenz der Kantonsschullehrer, wie auch eine Versammlung der Rektoren schweizerischer Gymnasien meinen, dieses Maximum unbedingt auf 32 Stunden erhöhen zu müssen. Wir hielten uns für das Seminar, soweit möglich, ebenfalls an diese letztere Grenze.

Wir gewannen so zwei wichtige Gesichtspunkte für die Reorganisation des Seminars, zwei Gesichtspunkte jedoch, die sich schlecht miteinander vertragen: auf der einen Seite gründlichere und umfassendere allgemeine Bildung, auf der andern Seite Abrüstung.

Die Delegiertenversammlung deutet zwei Wege an, die uns aus dem Dilemma heraushelfen können: Verlängerung der Bildungszeit durch die Anfügung eines 5. Kurses, der VII. Kantonsschulklasse, und Verschärfung der Anforderungen für den Eintritt.

Durch die Ausdehnung des Seminars auf die VII. Klasse könnten wir den genannten beiden Bestrebungen in bester Weise gerecht werden. Das bedarf keines weitem Wortes. Trotzdem gab es weder in der Kommission noch in der Konferenz auch nur eine Stimme, die sich dafür erhoben hätte (Antrag 1). Der Widerspruch zwischen den Opfern an Zeit und Geld einerseits und der zu erwartenden Besoldung andererseits erträgt keine so erhebliche Verschärfung mehr. Sollten die jungen Leute, um Lehrer zu werden, noch eine VII. Kantonsschulklasse durchmachen, so wendeten sich namentlich die fähigern unter ihnen sicher lohnendern Berufen zu. Der Lehrerstand ginge trotz der längeren Bildungszeit qualitativ zurück. In Lehrerkreisen herrscht überdies mehr der Zug nach der Universität als nach einem weitem Studienjahr an der Kantonsschule; es wird deshalb eher in dieser Richtung das Nötige vorzukehren sein. Auf diese Frage traten die Kantonsschullehrer jedoch nicht ein; sie wird am besten in Verbindung mit der Reorganisation der Sekundarschulen erledigt, die der Lehrerverein bereits in Angriff genommen hat. — Nicht unerwähnt bleibe ferner, daß die übrigen schweizerischen Seminarien sich einstweilen auch noch mit 4 Kursen begnügen. Die Zürcher allerdings planen die Anfügung eines V. Kurses. Zur Tat sind sie bislang

auch nicht gekommen. Gerade mit Rücksicht auf die Verhältnisse in andern fortschrittlichen Kantonen und unter Berufung darauf würden es unsere Behörden voraussichtlich ablehnen, die für die Einführung eines neuen Seminarkurses erforderlichen nicht unbedeutenden Mittel zu bewilligen, zumal bei der gegenwärtigen schlimmen Lage der kantonalen Finanzen.

Leichter durchführbar und ebenfalls von großem Wert erscheint den Kantonsschullehrern die in Davos angeregte Reorganisation nach unten. Sie besteht in erhöhten Anforderungen für den Eintritt ins Seminar hinsichtlich des Alters und der geistigen Reife. Der Kommissionspräsident erkundigte sich zuerst nach den bezüglichen Verhältnissen in einigen andern schweizerischen Seminarien; die Antworten darauf lauten:

Kreuzlingen, Kt. Thurgau: Wie Sie aus den Beilagen ersehen, ist zur Aufnahme in unsere erste Seminarklasse der Nachweis zu erbringen für das vor dem 1. April zurückgelegte Altersjahr und für den Besuch von mindestens 6 Jahren Primar- und 3 Jahre Sekundarschule.

Küsnacht, Kt. Zürich: Mit Vergnügen stehe ich Dir zu Diensten und teile Dir mit, daß wir zum Eintritt in die unterste Seminarklasse 6 Primarschul- und 3 Sekundarschuljahre, sowie das vor dem 1. Mai zurückgelegte Altersjahr verlangen.

Rorschach, Kt. St. Gallen: Unsere Schüler müssen vor der Aufnahme ins Seminar 6 Primar- und 3 Sekundarklassen oder 7 Primar- und 2 Sekundarklassen besucht haben. In den meisten Fällen haben sie 7 Primar- und 3 Sekundarklassen besucht. Für den Eintritt muß das 15. Altersjahr zurückgelegt sein; die meisten Schüler sind beim Eintritt 16 Jahre alt.

Wettingen, Kt. Aargau: Unsere Seminaristen besuchen vor dem Eintritt 5 Jahre, bisweilen 6, die Primarschule und dann die Bezirksschule mit 4 Klassen; sie haben also mindestens 9 Schuljahre hinter sich und bekommen mit den 4 Seminarjahren im ganzen 13. Schuljahre. Das Eintrittsalter beträgt mindestens 15 Jahre nach Gesetz, in Wirklichkeit aber 16 Jahre, da der Eintritt in die Primarschule im 7. Jahre erfolgt.

In allen diesen Kantonen setzt man also für den Eintritt in die I. Seminarklasse (III. Kantonsschulklasse bei uns) mindestens 9 Schuljahre und damit das zurückgelegte 15. Altersjahr

voraus, im Aargau in Wirklichkeit sogar das 16. Altersjahr, und im Kanton St. Gallen sind die in die erste Klasse eintretenden in der Regel ebenfalls 16 Jahre alt.

Die Lehrpläne unserer Volksschulen und der Kantonsschule sind so gehalten, daß die III. Kantonsschul-, also die erste Seminarklasse an die VIII. Volksschulklasse, also an das VIII. Schuljahr, anschließt. Dementsprechend verlangen wir für den Eintritt in die I. Seminarklasse das 15. Altersjahr und damit ein Altersjahr weniger, als die in die I. Seminarklasse Eintretenden im Kt. Aargau und St. Gallen in der Regel haben, und ein Schuljahr weniger als in allen genannten Seminarien. Natürlich gibt es auch bei uns in jeder Klasse zahlreiche Zöglinge, die erst mit 9 Schul- und 16 Altersjahren in die erste Seminarklasse eingetreten sind, daneben aber auch annähernd so viele andere, die um ein Jahr jünger waren und darum nur 8 Schuljahre hinter sich hatten. Und gerade bei diesen jungen Leuten, die schon mit 19, statt erst mit 20 Jahren patentiert werden, zeigt es sich, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, besonders in den 2 obersten Klassen, daß es ihnen an der wünschbaren geistigen Reife fehlt. Sie versagen namentlich da, wo es sich um eigenes Denken und Finden und um das Erfassen und Beherrschen schwieriger, grundlegender Fragen handelt. Das Seminar ist seit Einführung des IV. Kurses in dieser Beziehung entschieden zurückgegangen, bei manchen Jahrgängen sogar absolut, nicht nur relativ. Wir hatten früher mitunter V. Klassen mit durchschnittlich reifern Leuten, als wir sie jetzt in VI. Klassen haben.

Wenn man das Alter von Schülern der verschiedenen Epochen miteinander vergleicht, wundert man sich nicht darüber. Der Einfachheit halber beschränke ich den Vergleich auf je 3 Jahrgänge, indem ich die 3 letzten Abiturientenklassen des 3kursigen und die 3 letzten Abiturientenklassen des 4kursigen Seminars einander gegenüberstelle, also die Abiturienten der Jahre 1906 bis 1908 und die Abiturienten der Jahre 1918 bis 1920.

1906	hatten	von	36	Abit.	22	ein	Alter	von	20	u.	mehr	Jahren,
1907	"	"	43	"	25	"	"	"	20	"	"	"
1908	"	"	35	"	16	"	"	"	20	"	"	"
In 3 Jahren	"	"	114	"	63	"	"	"	20	"	"	"

1918	hatten von 38 Abit.	24	ein Alter von 20 u. mehr Jahren,
1919	" " 23 " 14 " " " 20 " " "		
1920	" " 15 " 8 " " " 20 " " "		
In 3 Jahren	" " 76 " 46 " " " 20 " " "		

Das macht für das 3kursige Seminar 55,263 % Zwanzigjährige und darüber, für das 4kursige Seminar 60,527 % Zwanzigjährige und darüber.

Die Zahl der zwanzig- und mehrjährigen Abiturienten des 4kursigen Seminars übertrifft also die der zwanzig- und mehrjährigen Abiturienten des 3kursigen Seminars nur um  $5\frac{1}{4}$  %. Man kann demnach von einem wesentlich höhern Alter, das die jetzigen Abituierten den frühern gegenüber hätten, nicht reden. Dabei ist wohl zu beachten, daß sich die Vorschriften für den Eintritt bezüglich des Alters und der Vorkenntnisse in der Hauptsache gleich geblieben sind. Wenn jetzt die jungen Leute trotzdem schon mit 15 und 16, statt erst mit 16 und 17 Jahren in die III. Klasse kommen, so wird das niemand darauf zurückführen wollen, daß unsere Primar- und Sekundarschulen jetzt in 8 Jahren ebensoviel leisten wie früher in 9 Jahren. Es wird sich allerdings die Volksschulbildung der ersten 8 Schuljahre in den letzten 12 Jahren um etwas gehoben haben infolge der starken Vermehrung der Sekundarschulen. Für den Eintritt in die II. und III. Kantonsschulklasse spielt namentlich die damit gegebene Möglichkeit, sich schon in der Volksschule die Anfangsgründe einer Fremdsprache anzueignen, eine Rolle.

Der Hauptgrund für die erwähnte Verschiebung im Alter der Eintretenden liegt jedoch darin, daß die prüfenden Lehrer in der Anwendung des Reglementes und in ihrem Urteil über die Eignung der Prüflinge für die bestimmte Klasse allzu nachsichtig und weitherzig sind. Sicher wirkt dabei der Gedanke mit, daß sich in 4 Jahren noch vieles nachholen lasse und sich manches schwache Talent noch entwickeln werde, während früher der Gedanke an die 3 noch zur Verfügung stehenden Jahre zur Strenge mahnte. So kommt es denn, daß jetzt Schüler, die früher unbedingt in die II. Klasse verwiesen worden wären, leicht in die III. kommen. Der IV. Seminarkurs ist damit zum guten Teil illusorisch geworden.

Die bloße Mahnung, bei den Aufnahmsprüfungen strenger zu sein, hilft da wenig. Die Konferenz fasste allerdings auch in dieser Hinsicht gute Vorsätze (Antrag 5). Sie will auch, daß die Schulräte erfahren, worin es den ins Seminar Eintretenden besonders fehlt, damit sie für Abhilfe sorgen (Antrag 6). Viel wichtiger erscheint es uns jedoch, daß man ganz bestimmte höhere Anforderungen stelle hinsichtlich des Eintrittsalters und der absolvierten Schulklassen, entsprechend andern Kantonen (Antrag 3).

Es besteht dabei keineswegs die Meinung, daß sich die Kandidaten für die III. Klasse in Zukunft auch über ein umfangreicheres Wissen ausweisen müßten, als es unser Lehrplan für die ersten 8 Schuljahre und die gegenwärtigen Bestimmungen über die Vorkenntnisse vorsehen. Die Hauptsache ist es, daß die jungen Leute die bezüglichen Stoffe durch eigene Arbeit richtig erfaßt und sich angeeignet und daß sie dadurch die für die III. Klasse erforderliche geistige Reife erlangt haben, und dazu braucht es in allen Schulen, die nicht unter besonders günstigen Verhältnissen arbeiten, 9 und nicht bloß 8 Schuljahre. Das hat die Erfahrung schon lange bewiesen. Das um ein Jahr erhöhte Eintrittsalter ist natürlich, von aller dadurch ermöglichten bessern Schulbildung abgesehen, an sich schon ein großer Gewinn, indem es unter normalen Verhältnissen ohne weiteres eine größere geistige Reife mit sich bringt.

Für besonders befähigte und früh entwickelte Schüler, namentlich aus Gemeinden mit Jahresschulen, wird man natürlich Ausnahmen machen (Antrag 3, al. 3). Nur dürfen die Ausnahmen nicht zur Regel werden. Vielmehr verbürgt uns nur eine strenge Durchführung der erhöhten Anforderungen den Erfolg, eine solche aber auch sicher. Die jungen Leute werden dann so gut wie immer 20 Jahre alt, bevor sie das Szepter in die Hand bekommen. Sie dringen ganz anders ein in Geist und Wesen der Wissenschaften und Künste, mit denen man sie beschäftigt; sie bieten dann auch schon infolge ihres reifern Alters mehr Gewähr für vorbildliche Lebens- und Amtsführung. Die Kantonschullehrer versprechen sich daher von dieser Reform mehr als von allen andern. Wem es mit der Verbesserung der Lehrerbildung ernst ist, der wird ihr unbedingt zustimmen. Zwar werden

damit vielen Zöglingen und deren Eltern höhere Opfer zugemutet als bisher, jedoch lange nicht in dem Maße, wie es durch Anfügung eines V. Seminarkurses geschähe, indem das 9. Schuljahr in der Regel zu Hause durchgemacht werden kann und mindestens die Hälfte der Zöglinge jetzt schon erst nach zurückgelegtem 9. Schuljahr eintreten.

Hand in Hand mit höhern Anforderungen in der besprochenen Richtung müssen freilich auch höhere Anforderungen hinsichtlich der natürlichen Ausstattung der jungen Leute gehen. Dafür, daß nur körperlich Gesunde zum Lehrerberuf zugelassen werden, sorgt die schon seit Jahren regelmäßig vorgenommene ärztliche Untersuchung der neuen Seminarzöglinge. In dieser Beziehung bestehen keine ernstlichen Mängel. Dagegen wirft man dem Seminar nicht ganz ohne Grund vor, daß es schon des öfters Burschen zu Lehrern ausgebildet habe, die nicht die für den Beruf erforderliche geistige Befähigung gehabt haben. Auch in dieser Hinsicht verlangt man aus Lehrerkreisen heraus Abhilfe. Eine Konferenz fordert sogar eine weit über das Durchschnittsmaß hinausgehende Begabung. Es lacht einem das Herz im Leibe, wenn man bedenkt, was das für einen Lehrerstand gäbe. Aber leider, leider dürften diejenigen recht haben, die da voraussagen, daß wir dann bald für viele Schulen überhaupt keine Lehrer mehr hätten. Wir werden uns deshalb wohl etwas bescheiden und zufrieden sein müssen, wenn wir mit der Förderung einer guten Durchschnittsbegabung durchdringen und dieser in der Regel dann auch entsprochen wird (Antrag 2).

Wesentlich erscheint den Kantonsschullehrern, daß mangelhaft befähigte Leute, die etwa noch Aufnahme finden, möglichst bald wegkommen (Antrag 4). Je länger man sie behält, um so schwerer kann man sich entschließen, sie wegzuweisen.

Ein wichtiges Mittel zur Hebung des Seminars liegt natürlich in der Verbesserung der Vorbildung durch die Volksschule, ganz besonders durch die Sekundarschule (Antrag 7).

Der unabweislichen Forderung, die Schüler zu entlasten, sucht die Konferenz zunächst auf dem Wege zu entsprechen, daß sie, um auf die als zulässig angenommene Stundenzahl zu kommen, einer Anzahl Fächer je eine oder mehrere Stunden wegzunehmen beantragt (Antrag 14, al. 2). Zu

der sich daraus ergebenden Stundenzahl für die bezüglichen Fächer sind nur wenige Bemerkungen nötig: die eine Stunde Modellieren und die halben Stunden in Pädagogik und in Deutsch sind so aufzufassen, daß die Schüler nur ein Semester lang Modellieren haben, dann aber 2 Stunden, und daß während dieses Semesters die Unterrichtszeit für Pädagogik 6 statt 7 und für Deutsch 4 statt 5 Stunden beträgt. Die Kürzung in den praktischen Lehrübungen in der Musterschule besteht im Wegfall der Kritikstunde. Die Kritik soll künftig in den Methodikstunden und auch etwa unmittelbar nach den Lektionen und in Pausen abgemacht werden. — Die eine Instrumentalmusikstunde sodann hat den Sinn, daß die Schüler je zwei halbe Stunden zum Unterricht antreten müssen; damit ihnen die jeweilige 2. halbe Stunde nicht verloren gehe, können sie sie zur Übung verwenden, so daß dann statt zweier, wie bisher, nur noch eine Übungsstunde angesetzt werden muß.

Die vorgeschlagene Heruntersetzung der Stundenzahl vermag die Schüler nicht in ausreichendem Maße zu entlasten, um so weniger, als in einzelnen andern Fächern ihrer hohen Bedeutung wegen die Stundenzahl erhöht werden soll (Antrag 14, al. 1). Die Konferenz griff deshalb noch zu dem von Dr. A. Barth in seiner Reform der höhern Schulen empfohlenen Mittel der Typenbildung. Barth schlägt für das Gymnasium 4 Typen vor (Seite 240). Das Seminar setzt als Berufsschule der Typenbildung viel engere Grenzen. Sie kann sich bloß auf die Fächer beziehen, worin die Volksschullehrer, ohne sich später noch besonders auszubilden, keinen Unterricht zu erteilen haben, auf Fremdsprache und auf Mathematik. In allen übrigen Fächern muß das Seminar alle Zöglinge möglichst gründlich und gleichmäßig ausbilden. Die Konferenz sieht deshalb eine ganz bescheidene Form der Typenbildung auf dieser Grundlage vor und zwar erst vom Abschluß der IV. Klasse an (Anträge 8, 9 und 10). Ein früherer Wegfall der Mathematik oder der Fremdsprache scheitert an der Tatsache, daß die Rücksicht auf die allgemeine Ausbildung, wie auf das spätere Fortkommen eine ordentliche Grundlage auch in diesen Fächern für alle nötig macht.

Die Meinung ist natürlich die, daß die Schüler von den Fächern der Mathematik und der Fremdsprache dasjenige wählen,



wofür sie besser befähigt sind, und wofür sie sich mehr interessieren, gerade so wie es nach Barth in den übrigen Mittelschulen gehalten werden soll. Die Zöglinge bringen es dann nicht nur in einem dieser Fächer weiter als bisher, es gewinnen dabei zugleich die übrigen Fächer; die Gesamtstundenzahl wird etwas vermindert; der Hauptvorteil liegt aber darin, daß für die V. und VI. Klasse ein schwieriges Fach ganz wegfällt; das bedeutet angesichts der gegenwärtigen Vielfächerei einen großen Gewinn.

Um die Schüler fachwissenschaftlich besser ausbilden zu können, ohne sie übermäßig zu belasten, soll sodann die speziell berufliche Ausbildung ganz in die oberste Klasse verlegt werden (Antrag 11). Damit die berufliche Ausbildung dabei nicht zu kurz komme, muß natürlich das jetzt für die VI. Klasse bestehende Obligatorium der Fremdsprache aufgehoben werden, und es kann auch die Mathematik in dieser Klasse nur als Freifach weiterbestehen. Die Tätigkeit der Seminaristen in der Muster- schule wird freilich in der ersten Zeit unter der Aufhebung des Pädagogikunterrichts in der V. Klasse leiden. Wenn die Seminaristen ohne jegliche psychologische und pädagogische Vorkenntnisse hospitieren, so hat das einen geringen Wert; noch mißlicher ist es, wenn sie ohne methodische Vorbildung praktizieren sollen. Es kann dem Übelstand jedoch dadurch begegnet werden, daß der Pädagogikunterricht in der VI. Klasse schnellstens die erforderlichen Grundlagen schafft; zu dem Ende muß das I. Semester eine möglichst hohe Stundenzahl erhalten. Bei 7 wöchentlichen Unterrichtsstunden und etwelchen Änderungen in der Anordnung des Unterrichtsstoffes wird sich die Sache ohne allzu fühlbare Benachteiligung der praktischen Ausbildung durchführen lassen.

Die Zahl der Unterrichtsfächer bleibt trotz der vorgesehenen Typenbildung immer noch groß, besonders in der IV. und V. Klasse. Es empfiehlt sich deshalb, soweit irgend möglich, mehrere Fächer in eine Hand zu legen (Antrag 15). Die Gefahr der Überbürdung mit Hausaufgaben ist dann geringer; der Lehrer kann zudem in seinen Fächern Verbindungen herstellen, durch die der Unterricht in einem Fache den in einem andern Fache unterstützt.

Dem Bestreben, der Verfächerung und damit der Überbürdung nach Möglichkeit vorzubeugen, entspringt der Haupt-

sache nach auch der Antrag, den Hygieneunterricht nicht als besonderes Unterrichtsfach aufzunehmen (Antrag 12). Den Hygieneunterricht hatte man, einem Gesuche der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft, des Kantonalen Ärztevereins und des Bündnerischen Lehrervereins entsprechend, unmittelbar vor dem Kriege eingeführt und 1 Semester lang durch einen Arzt erteilen lassen, immerhin nur versuchsweise. Über diesen Versuch kam man infolge von Schwierigkeiten, die der Krieg mit sich brachte, nicht hinaus. Jetzt soll entschieden werden, wie es in Zukunft damit zu halten sei. Auf Erfahrungen, die man bei jenem Versuch gemacht haben könnte, darf man sich kaum berufen; er bezieht sich auf eine zu kurze Zeit. Die Lehrerkonferenz findet jedoch, die Schulhygiene, deren die Lehrer vor allem bedürfen, werde am besten, wie bisher, mit dem Pädagogikunterricht verbunden; andere hygienische Fragen sollen im naturkundlichen Unterricht behandelt werden. Es sei deshalb für die Hygiene ebensowenig ein besonderes Fach nötig als für den staatsbürgerlichen Unterricht. Nicht dringend nötige neue Fächer müsse man aber mit Rücksicht auf die Gefahr der Überbürdung entschieden abweisen.

Am allermeisten sind wir diese Rücksichten den romanischen Zöglingen schuldig. Es ist selbstverständlich, daß man in einer Zeit, da man alle Hebel in Bewegung setzt, um das Romanische vor dem Untergange zu bewahren, dieser Sprache auch am Seminar erhöhte Bedeutung beimißt und ihr vermehrte Aufmerksamkeit schenkt (Antrag 14, al. 1 und Antrag 16). Durch den Unterricht in ihrer Muttersprache werden die romanischen Zöglinge jedoch in allen Klassen um 2 Stunden mehr belastet als die deutschen, in der IV. und V. Klasse auch mehr als die italienischen, indem es nicht wohl angeht, sie in andern Fächern zu entlasten; man schädigte dadurch ihre Ausbildung in einer andern Richtung; zugleich würde der jetzt schon sehr verwickelte Schulorganismus dadurch noch verwickelter. Um so eindringlicher müssen wir eben namentlich der Romanen wegen vor der Einführung neuer Fächer warnen. Dasselbe gilt, wenn auch in geringerem Grade, für die Italiener.

Nicht geringe Bedeutung mißt die Konferenz den Freifächern bei (Anträge 17 bis 19). Sie bilden eine Gelegenheit

zur Betätigung der Schüler nach eigenem Interesse und freier Wahl. Dabei kommt immer am meisten heraus. Nur durch die Freifächer ist es ferner möglich, die Handarbeit und die Übung im Experimentieren einigermaßen zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Da jedoch die Schüler schon durch den obligatorischen Unterricht stark in Anspruch genommen sind, muß die Teilnahme an Freifächern stark eingeschränkt werden.

Hinsichtlich des Lehrplans und des danach zu erteilenden Unterrichts gibt Dr. A. Barth Winke, die auch im Seminarlehrplan und -unterricht beachtet werden sollen (Antrag 20).

Es ist danach die Stoffmenge auf ein verhältnismäßig bescheidenes Maß zu beschränken. Auf systematische Vollständigkeit kann in keinem Fache hingearbeitet werden. Die Aneignung eines umfangreichen Wissens hat weniger Wert als die Fähigkeit, richtig zu arbeiten. Die Zöglinge sollen darum vor allem arbeiten lernen, indem man sie allerwärts selbständig arbeiten läßt; sie sollen lernen beobachten, untersuchen, experimentieren und denken, richtig und ersprießlich lesen, Aufgefaßtes und Erlebtes richtig darstellen und anwenden in Worten, mündlich und schriftlich, und soweit möglich in Zeichnungen und in Modellen.

Unerläßlich erscheint es, daß die Lehrer sich auch nach dem Austritt aus dem Seminar weiterbilden; was das Seminar bieten kann, ist bloß die Grundlage zu einer vielseitigen und gründlichen Bildung, und diese Grundlage hat wenig Wert, wenn darauf nicht weitergebaut wird. Ganz besonders nötig erscheint die Weiterbildung für Lehrer, die Sekundarschulen übernehmen wollen, vor allem in den Fremdsprachen und in der Naturlehre. Eine gründliche Schulung in der Landwirtschaft sodann wird allen Lehrern auf den obern Schulstufen und an Fortbildungsschulen von Nutzen sein. Es sollte sich darum von selbst verstehen, daß der Staat die Lehrer durch namhafte Beiträge dazu ermuntere, jede Gelegenheit zu benutzen, sich in den genannten und andern Richtungen weiterzubilden, und daß er selber solche Gelegenheiten schaffe (Antrag 21 bis 23).

### 3. Reorganisation des Lehrerseminars.

Von Dr. A. M. Zandralli.

I. Richtlinien. Die innere Reorganisation des Lehrerseminars wird durchgeführt im Sinne einer gründlichen allgemeinen Bildung, einer einsichtigen Vorbereitung auf das spätere Leben und nach dem Gesichtspunkte der Fächerkonzentration.

Es wird dadurch angestrebt: eine glückliche Einstellung der Lehrerbildung auf die praktische Tätigkeit unserer Lehrer, die innerhalb unserer Gesamtschule größtmögliche Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zöglinge nach ihren Anlagen, insoweit sie von der Geschlechtszugehörigkeit gegeben sind, eine Entlastung der Schülerschaft und eine Vereinheitlichung des Lehrplanes durch Ausschaltung der durchgehenden Fachbildung.

II. Vorschlag. Nachstehender Vorschlag ist der Lehrerkonferenz der Kantonsschule vorgelegt, jedoch von der Konferenz abgelehnt worden zu gunsten eines anderen Vorschlages, den in ihrem Auftrage eine Sonderkommission ausgearbeitet hat. Von der Revision des Lehrplanes wird hier Umgang genommen. Sie wird und muß später, nachdem die Reorganisationsfrage bereinigt ist, erfolgen.

## Stundenplan.

	1. Kurs		2. Kurs		3. Kurs		4. Kurs	
	Knaben	Mädh.	Knaben	Mädh.	Knaben	Mädh.	Knaben	Mädh.
Religion . . . . .	2	2	2	2	1	1	fak.	fak.
<b>Sprachlich-historische Fächer.</b>								
Muttersprache	6	6	6	6	5(6*)	5(6)	5(6)	(5)6
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2
Fremdsprache . . . . .	4	4	3	3	3	3	2	2
<b>Berufliche Fächer.</b>								
Pädagogik . . . . .	—	—	—	—	—	—	6(5)	6(5)
Methodik . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	2
Lehrübung . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	2
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.</b>								
Rechnen und	1	—	2	—	1	—	—	—
Buchhaltung								
Mathematik								
Geometrisches	3	—	3	—	3	—	—	—
Zeichnen	2	—	—	—	—	—	—	—
Rechnen mit Einführung in die Mathematik . . . . .	—	3	—	3	—	1	—	—
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	—	—
Geographie	2	2	2	2	2(1)	2(1)	—	—
Wirtschaftsgeographie . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1
Physik	—	—	2	2	2	2	—	—
Chemie	—	—	—	—	2	2	—	—
Physikalisches Praktikum (Boden-, Dünger-Lehre etc.)	—	—	—	—	—	—	1	—
<b>Allgemeine Fächer.</b>								
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesang . . . . .	2	2	2	2	1	1	1	1
Choralgesang für Kathol. Musiklehre und Instrumental- musik . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—
Turnen . . . . .	2	2	2	2	3	3	3	3
Schreiben . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1
<b>Praktische Fächer.</b>								
Modellieren . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—
2 Stunden für die Dauer 1 Semesters								
Handarbeiten . . . . .	—	3	—	2	—	3	—	2
Haushaltung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1
2 Stunden für die Dauer 1 Semesters								
Total der Stunden	32	32	32	32	32	32	33(32)	32

\*) Zwischen Klammern: Italienische Abteilung.

Zusätze. a) Schülern und Schülerinnen wird der Unterricht in den gleichen Fächern gemeinsam erteilt.

b) Für die Mädchen fällt der volle Mathematikunterricht weg. Sie erhalten einen vermehrten — 3stündigen — Rechenunterricht im 1. und 2. Kurse, wobei ihnen die elementaren Kenntnisse der Mathematik beizubringen sind, soweit sie der Physik- und der Chemieunterricht verlangen.

Die Mädchen erhalten einen 3stündigen Unterricht in Handarbeiten im 1. und 3. Kurse, einen 2stündigen im 2. und 4. Kurse. Die Fachnote wird ins Zeugnis eingetragen.

Für Mädchen, die den unverminderten Mathematikunterricht besuchen wollen, fällt der Unterricht in Handarbeiten weg.

c) Der Unterricht in der romanischen Sprache ist im vorliegenden Stundenplan nicht inbegriffen. Er muß gebührend berücksichtigt werden, ohne daß den Schülern eine Mehrbelastung erwachse. Die Stundenvermehrung für die Romanen sollte durch die Reduktion der Unterrichtszeit in den mathematischen Fächern — so wie sie für die Mädchen vorgesehen ist — vermieden werden. Dann würde man das Romanische mit folgender Stundenzahl bedenken: 1. Kurs 3 Stunden, 2. Kurs 2 Stunden, 3. Kurs 3 Stunden, 4. Kurs 2 Stunden.

d) Religion wird als fakultatives Fach für den 4. Kurs, VI. Klasse, eingeführt.

e) Die Seminarzeit für die italienische Abteilung beträgt, wie bis jetzt, nur drei Jahre. Sie setzt mit dem 2. Kurs ein. Die Frage der Vorbereitung der italienisch-sprechenden Seminaraspiranten wird gesondert behandelt werden.

f) Die Konzentration der Fächer wird sogleich insoweit durchgeführt, als die Lehrkräfte es gestatten. Eine andere Fächergruppierung, als wie sie vorgesehen, ist, in Anbetracht des Bestandes des jetzigen Lehrkörpers, nicht auszuschließen.

III. Erläuterungen. Aus dem vorstehenden Vorschlage erhellt:

1. Der allgemeinen Bildung wird die größtmögliche Aufmerksamkeit zuteil. Der Muttersprachunterricht ist besonders berücksichtigt und mit einer vermehrten Stundenzahl bedacht. Die Unterrichtszeit in den sprachlich-historischen Fächern hält derjenigen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen die Wage.

2. Es ist eine ausgesprochene Scheidung zwischen den Kursen, die die allgemeine Bildung und die die berufliche Bildung vermitteln, durchgeführt, zwischen den ersten drei Kursen und dem letzten. Aber die im 3. Kurs, der V. Klasse, zum Abschluß gebrachten Fächer finden eine praktische Verwertung in den neu eingeführten des 4. Kurses, der VI. Klasse. Die Wirtschaftsgeographie soll der praktische Niederschlag sein von den in den drei vorhergehenden Jahren erworbenen Kenntnissen in der Naturgeschichte und in der Geographie; das physikalische Praktikum dient der Physik und der Chemie, wobei die vorgesehene Behandlung der Boden-, Dünger-, Milch-Lehre etc. besonders die landwirtschaftlichen Verhältnisse unseres Kantons berücksichtigen dürfte.

3. Es ist eine besondere Behandlung der Zöglinge nach ihrer Geschlechtszugehörigkeit vorgesehen, insoweit sie die Forderungen der spezifischen Bedürfnisse ihres späteren Lebens verlangen und die Verhältnisse einer Gesamtschule zulassen.

a) Die Mädchen erhalten nur einen beschränkten Mathematikunterricht. Dafür verbleibt ihnen die Möglichkeit einiger Ausbildung in den Handarbeiten, was durchaus im Geiste und Sinne der heutigen Arbeitsschule ist. Die Lehrerin wird erst dann für diese wichtige Betätigung der weiblichen Schuljugend die richtige Beachtung finden, wenn sie selber darin eingeführt ist, ob sie nun fähig ist oder nicht, den entsprechenden Unterricht zu erteilen.

b) Die Mädchen erhalten einen 2stündigen Kurs für den Lauf eines Semesters in der Haushaltung.

4. Die Entlastung der Schüler dürfte als erzielt erachtet werden. Die Wochenstundenzahl ist auf 32 wöchentlich festgelegt für alle Schüler. Dafür ist durch die Vereinigung von zwei oder mehr Fächern in der gleichen Lehrerhand eine bessere Kontrolle über die Hausbetätigung (Hausarbeiten) der Schüler ermöglicht.

5. Die Fächerkonzentration hebt zum großen Teile die zersetzende Vielfächerei — dieses Krebsübel unsere Schule — auf; sie gibt dem Unterricht einige Einheitlichkeit; sie erlaubt dem Lehrer, der für längere Zeit mit den gleichen Schülern sich abgeben kann, eher, sich ihnen zu widmen, ihnen näher zu treten und auf sie erzieherisch zu wirken.

IV. Nachtrag. 1. An der Schule werden von den Lehrern Vorträge und Vortragszyklen organisiert, wodurch die Schüler in Wissensgebiete, geistige Strömungen und praktische Fragen eingeführt werden, die der Unterricht nicht berücksichtigen kann. — Daran können sich Diskussionsstunden oder -Abende anschließen. — Jedes fakultative Fach fällt weg, ausgenommen die Religion.

2. Die Zöglinge werden veranlaßt, in den Alpenklub einzutreten. Jedes Jahr werden 2 bis 3 Ausflüge in die Alpen veranstaltet mit Vertretern des Klubs, mit den Turn-, Geographie- und Naturwissenschafts-Lehrern, sodaß sie in den ersten drei Schulkursen die Hauptgegenden des Kantons kennen lernen.

3. Die Zöglinge des IV. (letzten) Kurses werden jeweilen einen Ausflug in den inneren Landesteil unternehmen, um die besten Lehrinstitute und Reformschulen kennen zu lernen. Dafür fällt für sie die Schulreise weg, wenn sie im betreffenden Jahre vorgesehen ist.

4. Jeder abgehende Seminarist ist zum Ankaufe der bedeutendsten Werke der muttersprachlichen Literatur mit kantonalem Beitrage angehalten.

#### 4. Die neue deutsche Fibel.

Die Fibelkommission bedauert es außerordentlich, daß sie die Lehrer abermals auf die Zukunft vertrösten muß. Verschiedene Umstände, die die Kommission nicht hatte voraussehen können, und die sie nicht in der Hand hatte, verzögerten schon die Drucklegung um einige Monate, und der Druck nimmt ebenfalls mehr Zeit in Anspruch, als wir gedacht hatten. Es ist deshalb möglich, daß manche Lehrer für das kommende Schuljahr auf die neue Fibel überhaupt werden verzichten müssen, vielleicht auch alle. Der letzte Bescheid, den wir unter dem 27. September von der Druckerei erhielten, lautet: „Bezüglich der Fertigstellung der deutschen Fibel nehmen wir in Aussicht, daß es möglich werde, anfangs Januar die ersten 500 bis 1000 Stück abzuliefern. Eine frühere Fertigstellung ist ausgeschlossen.“

Die Lehrer mögen sich darnach einrichten und behelfen, wie sie es für gut finden.



### 5. Revision der kantonalen Rechenbücher.

Im Auftrage der Delegiertenversammlung in Davos richtete der Vorstand Anfang Februar d. J. das Gesuch an das H. Erziehungsdepartement, es möchte die nötigen Anstalten treffen, um eine möglichst baldige Revision der kantonalen Lehrmittel in die Wege zu leiten und zwar auf dem Wege der Eröffnung einer freien Konkurrenz.

Auf Antrag der Erziehungskommission beschloß der Kleine Rat unter dem 16. März, dem Gesuche der Lehrerschaft zu entsprechen. Aus dem Zehnergewinnvorschlag der Delegierten wählte der Rat die Herren Stadtschullehrer L. Zinsli und Joh. Jäger in Chur, Realschullehrer M. Giudicetti in Roveredo, Professor Gartmann in Chur und Lehrer B. Hosang in Ringgenberg für die Revisionskommission aus.

Die Kommission stellte für die Bearbeitung der neuen Rechenhefte eine Wegleitung auf, worauf das Erziehungsdepartement die Arbeit im Amtsblatt zur Konkurrenz ausschrieb.

Die Wegleitung lautet:

Heft I: Zahlenraum 1—10 alle Operationen. Zahlenraum bis 20 Addition und Subtraktion. Einmaleins mit 2 und Umkehrungen. Zahlenraum bis 100 alle 4 Operationen mit reinen Zehnern.

Heft II: Zahlenraum bis 100. Einbau der Einer. Addition und Subtraktion einstelliger Zahlen. Besondere Berücksichtigung der Übergänge aus einem Zehner in den andern. Kleines Einmaleins und dessen Umkehrungen (Enthaltensein und Teilen). Die angewandten Aufgaben haben stark zurückzutreten, und es sind solche nur am Ende jedes größern Kapitels anzuschließen.

Heft III. Ausbau des Zahlenraumes bis 1000. Alle 4 Operationen in diesem Zahlenraum. Einführung des eigentlichen schriftlichen Rechnens (Rechnen mit Stellenwerten).

Heft IV: Zahlenraum bis 100000 alle 4 Operationen.

Heft V: 1. Alle 4 Operationen im unbegrenzten Zahlenraum. 2. Alle 4 Operationen im unbegrenzten Zahlenraum mit doppelt benannten Zahlen in nicht dezimaler Schreibart. 3. Alle 4 Operationen im unbegrenzten Zahlenraum mit doppelt benannten Zahlen in dezimalen Schreibart. Anwendungen der behandelten Operationen auf bürgerliche Rechnungsarten: Schluß-

rechnungen, Dreisatzrechnungen (erster Fall der Zinsrechnung u. a. m.)

Geometrische Aufgaben über die Berechnung des Quadrats und des Rechtecks.

Heft VI: Die 4 Operationen mit gemeinen Brüchen. Alle 4 Fälle der Zinsrechnung. Drei- und Vielsatzrechnungen. Durchschnittsberechnungen. Rabattrechnungen. Gewinn- und Verlustrechnungen (Gewinn, Verlust und Verkauf aus dem Ankauf gesucht). Für die Brüche viel Übungsaufgaben mit nackten Zahlen. Geometrische Aufgaben nach Maßgabe des im Lehrplan bezeichneten Stoffes für Geometrie für das VI. Schuljahr.

Heft VII: Alle 4 Operationen mit Dezimalbrüchen. Vertiefung der Bruchlehre überhaupt. Bürgerliches Rechnen: Schwierigere Fälle der Zinsrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung (Verkauf geben), Rabattrechnungen, Teilungs- und Gesellschaftsrechnungen mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben aus dem Genossenschafts- und Gemeindehaushalt und aus dem Staatshaushalt.

„Die geometrischen Aufgaben für das VII., VIII. und event. IX. Schuljahr sind in einem besondern Heft herauszugeben,“ wünschen verschiedene Konferenzen. — Die Kommission schließt sich dieser Ansicht an.

Heft VIII: Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung der behandelten Rechenoperationen und bürgerlichen Rechnungsarten. Alte Maße und deren Umrechnung. Zinseszinsrechnungen. Amortisationsrechnungen und Berechnung des ursprünglichen Kapitals oder des Barwertes. Münzrechnung (Legierungsrechnungen). Aktien und Obligationen.

Über die geometrischen Aufgaben siehe Bemerkung zu Heft 7.\*

Die Kommission bemerkt dazu noch ganz allgemein:

1. Die Rechenhefte sind als Übungsmittel für das schriftliche Rechnen gedacht. Die Aufgaben für das Kopfrechnen könnten nach Ansicht der Kommission, wenn nötig, später in einem besondern Buch herausgegeben werden.

2. In alle Hefte von I—VI sind deshalb möglichst viele Aufgaben mit nackten Zahlen aufzunehmen, besonders in die der untern Klassen.

3. Bei der Ausarbeitung der Entwürfe könnten sich wohl zur Lösung der einen oder andern Aufgabe mehrere Lehrer zusammentun.

4. Wie schon angedeutet wurde, rät die Kommission, die geometrischen Aufgaben für das VII. und die folgenden Schuljahre in ein einem besondern Heft herauszugeben. In das VII. und VIII. Heft könnten dann mehr Aufgaben für die verschiedenen bürgerlichen Rechnungsarten aufgenommen werden, was zu begrüßen wäre, damit die Lehrer mehr Auswahl hätten und auch für ein IX. Schuljahr genügend passender Rechenstoff vorhanden wäre.

\*                    \*                    \*

Mit der Teilnahme am Wettbewerb scheint es nicht zum besten bestellt zu sein. Bis jetzt wurde das Erziehungsdepartement von einer einzigen Seite um Mitteilung der „Bauvorschriften“ ersucht. Es erscheint uns deshalb mehr als zweifelhaft, daß der beschrittene Weg zum Ziele führe, und ob man schließlich die bestellte Kommission nicht die Revision auch gerade ausführen lassen müsse.

Der Termin für die Einlieferung der Entwürfe läuft übrigens erst Ostern 1921 ab. Wer über ein tüchtiges Maß Arbeitskraft und Arbeitslust verfügt, könnte sich also wohl jetzt noch an die Lösung der Aufgabe machen.

## 6. Hilfswerk für österreichische Lehrer.

Von Joh. Jäger.

Gestützt auf ergreifende Berichte über Not und Elend in österreichischen Lehrerfamilien wandte sich der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins letztes Frühjahr an alle kantonalen Lehrerverbände mit der dringenden Einladung, für die österreichischen Lehrer und Lehrerkinder Sammlungen von Geld und Kleidern zu veranstalten und Ferienplätze zu beschaffen. Die Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins in Filisur beschloß, das Hilfswerk zu unterstützen, und setzte zur Leitung und Ausführung derselben eine Kommission ein, bestehend aus folgenden Herren: J. Jäger, Lehrer in Chur, M. Nay, Lehrer in Danis, F. Battaglia, Sekundarlehrer in Tiefenkastel, B. Casty, Sekundarlehrer in Arosa, und Chr. Lorez, Sekundar-

lehrer in Celerina. Am 3. April hielt die Kommission in Chur eine Sitzung ab und nahm die Sammlung sofort an die Hand. Es wurde zu möglichst bequemer Spendung von Geldgaben ein Postcheck-Konto (X 996) eröffnet und an alle Lehrer ein Aufruf zur Unterstützung des Hilfswerks nebst einem Einzahlungsschein versandt. Die Gaben gingen recht zahlreich ein: an bar Fr. 280.— und auf Postcheck-Konto Fr. 721.—, total Fr. 1001.—. Da im ganzen nur Fr. 51.— an Auslagen zu vergüten waren, konnten an den Zenrralkassier, Herrn A. Althaus in Bern, netto Fr. 950.— verabfolgt werden.

Daneben wurden auch eine Anzahl Liebesgabenpakete und einige Zentner Kartoffeln gespendet. Genaue Angaben fehlen jedoch, da diese Sendungen zum größten Teil direkt der schweizerischen Sammelstelle zugesandt wurden. —

Weniger befriedigend waren die Anmeldungen für Ferienplätze für Lehrer und Lehrerkinder. Soviel mir bekannt, wurden nur 3 Kinder, 1 Lehrer und eine Lehrerin aufgenommen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß im Winter und Frühjahr in unserem Kanton verhältnismäßig sehr viele ausländische Kinder untergebracht waren, und daß viele Lehrer, die den Sommer über in anderer Stellung sind, während der Monate Juli und August keine fremden Personen beherbergen können.

Am 15. Juni wurde die Sammlung in unserem Kanton geschlossen und das Postcheck-Konto aufgehoben. Die Herren S. Toscan und W. Buchli in Chur haben die Rechnung geprüft und richtig befunden.

Seit längerer Zeit bestehen in den Städten Wien und Graz sogenannte Lehrerküchen, d. h. Speiseanstalten, die an Personen, welche hiefür Ausweiskarten besitzen, zu stark verbilligten Preisen Mahlzeiten abgeben. Die Wiener Lehrerküche wurde bisher von Schweizern geleitet und vom „Komitee für hungernde Völker“ alimentiert. Da dieses Komitee seine Tätigkeit abbauen mußte, stand die Lehrerküche vor der Auflösung. Das Komitee ersuchte nun das schweizerische Hilfskomitee dringlich, an seiner Stelle die Leitung und Alimentierung der Küche zu übernehmen. Ähnlich stand es um die Lehrerküche in Graz.

Am 11. September a. c. waren in Aarau Vertreter der Sektionen, des Zentralvorstandes des S. L. V. und der Zentralstelle

des Hilfswerks versammelt, um über die von der Zentralstelle angeregte Durchführung der Lehrerküchen in Wien und Graz zu beraten, und es wurden nach reichlicher Aussprache folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die von der Zentralstelle eingeleitete Sammlung zur Fortsetzung der Lehrerküchen wird gutgeheißen. 2. Die Sammlung soll auch deutschen Kindern zu gut kommen. 3. Die Zentralstelle in Bern wird beauftragt, für die Leitung und Führung der Lehrerküchen alle Maßnahmen zu treffen, die eine richtige Ökonomie erfordert. 4. Über die weitere Aufnahme von österreichischen und deutschen Lehrerkindern im nächsten Sommer wird im Frühjahr rechtzeitig Beschluß gefaßt.

Es werden also voraussichtlich weitere Sammlungen notwendig sein, und die bündnerische Lehrerschaft wird, wiewohl sie selbst nicht auf Rosen gebettet ist, das mögliche beisteuern, um ferne Not zu lindern.

### 7. Wegwahl eines Lehrers.

Unter dem 26. August d. J. teilte uns ein Konferenzvorstand mit, ein Lehrer der Konferenz sei davon in Kenntnis gesetzt worden und zwar erst am 3. August, daß die Gemeinde seine Stelle zur Neubesetzung auszuschreiben beschlossen habe. Einen Grund dafür konnte der Schulratspräsident dem so Entlassenen nicht angeben. Der Vorstand kennt einen solchen auch heute noch nicht, um so weniger, als der Inspektoratsbericht über den Betroffenen pro 1919/20 günstig lautet. Der Konferenzvorstand ersuchte den Vorstand des Lehrervereins, dafür zu sorgen, daß die Gemeinde dem weggewählten Lehrer pro 1920/21 den vollen Gehalt ausrichte, sofern es ihm unmöglich sei, eine andere Stelle zu bekommen.

Wie üblich, wandte sich der Vorstand mit dem Gesuche an das H. Erziehungsdepartement, es möchte sich des entlassenen Lehrers annehmen und ihm nach Möglichkeit zu seinem Rechte verhelfen. Das geschah denn auch in dankeswertester Weise. Nach einiger Zeit setzte uns der in Frage stehende Lehrer davon in Kenntnis, daß er nachträglich in seinem Amte bestätigt worden sei. Die Gemeinde habe auf die Ausschreibung hin nur unbefriedigende Anmeldungen erhalten. Einer bezüglichen Aufforderung des Herrn Erziehungschefs Folge gebend, habe sie

dann noch einmal eine Abstimmung über den alten Lehrer vorgenommen, und dabei sei dieser wieder gewählt worden.

Damit war für uns die Angelegenheit erledigt und zwar in günstigem Sinne. Dem Vorsteher des Erziehungsdepartements, Herrn Regierungsrat Michel, müssen wir warm dafür danken, daß er dem Lehrer beigestanden und ihm geholfen hat.

Der Fall zeigt im übrigen wieder, wie leichtfertig Gemeinden mitunter bei den Lehrerwahlen vorgehen. Man sollte doch bedenken, daß es sich bei jeder Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Lehrers nicht nur um die Existenz, sondern auch um die Ehre eines Menschen handelt. Was in diesem Falle noch besonders auffällt, ist, daß man den Lehrer von der Nichtbestätigung im Amte erst im August in Kenntnis setzte. Man darf denn doch verlangen, daß die Schulräte das Wahlgeschäft unmittelbar nach Schulschluß ins reine bringen oder besser noch vorher, so daß allfällig Weggewählten noch Zeit und Gelegenheit bleibt, sich nach andern Stellen umzusehen.

Hoffen wir, daß das angestrebte Schulgesetz auch in dieser Richtung Ordnung und Recht schaffe, wie es im Interesse der Lehrer und der Schulen liegt.

### **8. Das neue Besoldungsgesetz für die Volksschullehrer.**

Durch die Abstimmung vom 3. Oktober ist die Gehaltsbewegung der bündnerischen Volksschullehrer, die seit Anfang 1917 nie mehr zur Ruhe gekommen war und allen Beteiligten viel Aufregung und Arbeit brachte, zu einem glücklichen Abschluß gebracht. Das Gehaltsgesetz, das in mehrfacher Hinsicht einen großen Fortschritt bedeutet, wurde mit 10,667 Ja gegen 5,761 Nein, also mit einer Mehrheit von beinahe  $\frac{2}{3}$ , vom Volke angenommen. Wir verdanken dies der tatkräftigen Mitwirkung der Vorstände und Mitglieder aller politischen Parteien des Kantons, der bündnerischen Geistlichkeit, der Presse aller Richtungen und an allen Orten, ganz besonders aber dem schul- und lehrerfreundlichen Sinne des Bündnervolkes. Wenn der Vorstand allen, die an der Erzielung des erfreulichen Ergebnisses mitgewirkt haben, ausdrücklich den wärmsten Dank ausspricht, so tut er es nicht bloß, weil der Anstand es erfordert, sondern weil es ihm Herzensbedürfnis ist. Aufrichtig danken wollen wir zugleich dem Hoch-

lößlichen Kleinen Rat, vorab den Herren Regierungsräten Walser und Michel, und dem Hochlößlichen Großen Rat; denn diese haben das Gesetz geschaffen und vor dem Volke vertreten und dabei den Wünschen der Lehrerschaft in vollem Umfang entsprochen.

Wie der Vorstand, so wird sich die ganze Lehrerschaft besonders darüber freuen, daß die Annahme des Gesetzes in glänzender Weise erfolgte. Die unerwartet hohe Zahl der Annehmenden legt deutlich Zeugnis dafür ab, daß Schule und Lehrer in alt fry Rätien noch etwas gelten.

Das Bewußtsein, daß man seine Arbeit anerkennt und würdigt, wird jeden Lehrer mit neuem Mut und neuer Arbeitsfreude erfüllen. Das neue Gesetz bringt darum nicht nur Sonnenschein in die Familien unserer Lehrer, es bringt auch Licht und Sonnenschein in unsere Schulen.

Da das neue Gesetz einen Markstein bildet in der Entwicklung der Stellung unserer Volksschullehrer, nach dem man sich auch in Zukunft gern orientieren wird, lassen wir es hier im Wortlaute folgen.

### 1. Primarlehrer.

#### Art. 1.

Der Minimalgehalt für Primarlehrer und -lehrerinnen beträgt bei 26 Schulwochen Fr. 2400.—, für jede weitere Schulwoche Fr. 100.— mehr.

#### Art. 2.

An diesen Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 100.— mehr.

Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen

von Fr. 100.—	bei 3 und 4	Dienstjahren			
" "	200.—	" 5 "	6	"	"
" "	300.—	" 7 "	8	"	"
" "	400.—	" 9 "	mehr	"	"

Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

### 2. Sekundarlehrer.

#### Art. 3.

Der Minimalgehalt für Sekundarlehrer und -lehrerinnen beträgt bei 30 Schulwochen Fr. 3400.—, für jede weitere Schulwoche Fr. 150.— mehr.

#### Art. 4.

An diesen Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr.

Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

### 3. Arbeitslehrerinnen.

#### Art. 5.

Der Minimalgehalt für die Arbeitslehrerinnen beträgt bei 26 Schulwochen à 3 Kursstunden Fr. 180.—, für jede weitere Schulwoche Fr. 7.50 mehr. Dazu kommen Gehaltszulagen von Fr. 50.— bei 3 und 4 Dienstjahren, von Fr. 100.— bei 5 und mehr Dienstjahren. Der Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

### 4. Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 6.

Werden Lehrer zu besonderen Leistungen herangezogen, wie zur Leitung von Musik- und Gesangvereinen, zum Vorsingen und Orgelspielen in der Kirche, zur Erteilung von Unterricht an Fortbildungs- und Gewerbeschulen u. s. w., so haben sie Anspruch auf eine entsprechende Vergütung, über deren Höhe im Streitfall das zuständige Schulinspektorat entscheidet.

#### Art. 7.

Der Gehalt ist den Lehrern und Arbeitslehrerinnen in monatlichen Teilzahlungen zu entrichten.

Die Auszahlung der kantonalen Zulagen geschieht zu gleichen Teilen im Dezember und Mai.

#### Art. 8.

Der Kanton entrichtet an arme Gemeinden angemessene Beiträge zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen.

### 5. Schlußbestimmungen.

#### Art. 9.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Es kommt erstmals für den Schulkurs 1920/21 zur Anwendung.

Das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 11. Mai 1917, die Verordnung für die kantonalen Beiträge an die Lehrerbesoldungen vom 30. Mai 1901, der Großratsbeschluß betreffend den Gehalt der Arbeitslehrerinnen vom 22. Mai 1906 und die §§ 7 und 8 des Gesetzes über weibliche Arbeitsschulen vom 23. Januar 1884 treten außer Kraft.

## 9. Mitteilung betreffend die Kassarechnung.

Von den 678 aktiven Lehrern und Lehrerinnen haben 8 den Jahresbericht refüsiert, 7 Lehrerinnen, von denen einige denselben aber noch im Hause haben, und 1 Lehrer, der erklärt, er wolle nicht Mitglied des B. L. V. sein. Dieser lehnte auch die Bezahlung der Fr. 2.— Extrabeitrag pro 1919/20 ab, während die 7 Lehrerinnen denselben anstandslos bezahlten. Deshalb



haben wir sie auch im Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Jenen Lehrer aber haben wir gestrichen. Zwei weitere Lehrer haben zwar den Jahresbericht behalten, aber weder denselben bezahlt noch den Extrabeitrag entrichtet trotz mehrmaliger Mahnung durch den Kassier und den Präsidenten. Wir haben auch diese beiden im Mitgliederverzeichnis gestrichen. Diese 3 müssen wohl auch auf das Stimmrecht in Vereinssachen verzichten. Abgesehen von diesen 3 Lehrern hat alles bereitwilligst zuerst Fr. 1 Extrabeitrag und dann noch einen zweiten beigesteuert, ein Zeichen schönster Solidarität.

Der Einzug hat sich allerdings kompliziert und ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden, wenn er, wie dieses Jahr, noch in den April hineinreichen muß. Manche Konferenzen kassieren spät ein, manche auch gar nicht und wünschen Inkasso bei jedem einzelnen. Es geht das für den Kassier leichter und kann vor Schluß geschehen. Im Interesse der Ordnung beantrage ich der Delegiertenversammlung, den Einzug durch die Konferenzen aufzuheben. Es handelt sich für den einzelnen nur um 13 Rp.

Der Druck des Jahresberichtes wird immer teurer. Das Exemplar ist schon pro 1919/20 höher als 2 Fr. zu stehen gekommen, und beim vorliegenden 38. Jahresbericht ist das noch in erhöhtem Maße der Fall. Ich komme nicht gerne mit dem Antrag auf Erhöhung des Abonnementspreises, weil ich befürchte, wir verlieren Abonnenten. Viele solcher sind aber eine nicht zu unterschätzende Stütze des Vereins in finanzieller und moralischer Beziehung. Aber diese unsere Freunde und Gönner, die Abonnenten, die Geistlichen, diejenigen, die wir unter „Andere Mitglieder“ aufführen, sie alle werden eine Erhöhung des Abonnementspreises verstehen und unserem Verein trotzdem treu bleiben. Das werden auch die Arbeitslehrerinnen tun; sie werden nicht so bald vergessen, daß unser Verein sich auch ihrer Gehaltsangelegenheit angenommen hat.

Ich beantrage, den Abonnementspreis für den Jahresbericht auf Fr. 3.— zu normieren. In der festen Überzeugung, daß die Delegiertenversammlung diesen Antrag zum Beschluß erhebt, werden wir uns beim Versand darnach richten.

Unsern wirklichen Vereinsmitgliedern, den aktiven Lehrern und Lehrerinnen, auch den Lehrern an der Kantonsschule, überhaupt allen denen, die die Delegiertenversammlung beschicken und für die dortige Repräsentanz in Berechnung fallen wollen, mite ich einen Jahresbeitrag von Fr. 5.— zu, (inkl. Jahresbericht). In dem Augenblick, da ich dieses niederschreibe, liegt das Abstimmungsresultat vom 3. Oktober vor mir. Darum wage ich diesen Lupf und zweifle nicht daran, die bündnerische Lehrerschaft nimmt dieses Opfer auf sich, wohl wissend, daß eine starke Kasse jeden Verein stärkt, und es begreiflich findend, daß die hinter uns liegende Abstimmungspropaganda die nächste Jahresrechnung ordentlich belastet.

L. Zinsli, Kassier.

#### 10. An die bündnerische Lehrerschaft.

Die naturforschende Gesellschaft Graubündens zählt Mitglieder in allen Ständen und Berufsarten, aber leider ist die Lehrerschaft darunter nur wenig vertreten. Und doch wären die Herren Lehrer um so mehr dazu berufen, auf diesem Gebiete hervorragenden Anteil zu nehmen und Unterstützung zu leisten, da sie im Seminar einen geordneten naturwissenschaftlichen Unterricht genossen haben und das Land, in dem sie wirken, gegenwärtig mehr als je Gegenstand der eifrigsten Forschungstätigkeit in geographischer, geologischer, botanischer, zoologischer und klimatologischer Hinsicht ist.

Wir wenden uns darum mit der Bitte an unsere Herren Sekundar- und Primarlehrer, es möchten ihrer mehr als bisher die Mitgliedschaft der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens suchen. Die Aufnahme erheischt eine Eintrittsgebühr von Fr. 5.—. Der Jahresbeitrag ist für in Chur wohnende Mitglieder Fr. 5.—, für auswärtige aber nur die Hälfte, und es ist dieser bescheidene Beitrag nicht erhöht worden, obwohl die Druckkosten des Jahresberichtes seit dem Kriege sich vervielfacht haben.

Der Jahresbericht bringt Studien, Berichte und Abhandlungen auf den verschiedensten naturwissenschaftlichen Gebieten, begleitet von Illustrationstafeln, und belehrt über die gesamte Literatur der physischen Landeskunde Graubündens. Er reprä-

sentiert schon in materieller Hinsicht einen bedeutenden Wert gegenüber dem kleinen Jahresbeitrag.

Möge dieser Aufruf an die bündnerische Lehrerschaft die erhoffte Beachtung finden!

Chur, Oktober 1920.

Für den Vorstand, der Präsident:  
Prof. Dr. K. Merz.

Anmeldungen zum Eintritt können an Herrn Lehrer Chr. Hatz, Aktuar der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens in Chur, gerichtet werden.

---